

Prof. Dr. Winfried Brugger (1950-2010):

Rezension zu Dieter Suhr „Gleiche Freiheit“ in: JuristenZeitung Nr. 7/1989, S. 332-333.

Dieter Suhr

Gleiche Freiheit - Allgemeine Grundlagen und Reziprozitätsdefizite in der Geldwirtschaft

Augsburg: Mette Verlag, 1988. 94. Seiten.

Auf der „gleichen Freiheit“ der Bürger baut der moderne Verfassungsstaat auf. Im Grundgesetz ist die Prämisse der gleichen Freiheit nach überkommener Dogmatik ausdifferenziert in das kaum einmal relevant werdende Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG, die Diskriminierungsverbote in den Abs. 2 und 3 und die sozialstaatlich legitimierten Leistungen für Arme und Schwache. Die Gleichheit der Freiheit der Bürger ist nach dieser Konzeption weitgehend von der Verteilungsgerechtigkeit zwischen Staat und Bürger her zu verstehen; die ausgleichende Gerechtigkeit im Sinne der gerechten gegenseitigen Balance von Freiheits- und Machtsphären der Bürger selbst greift im Hinblick auf die Residualgrenze des Willkürverbots für den Gesetzgeber kaum einmal durch. Gerade die letztgenannte Ebene ist nach Suhr aber von grundlegender Bedeutung, weil nur durch eine wirkliche Gegenseitigkeit verbürgende Rechtsordnung diejenigen Defizite vermieden oder doch beschränkt werden können, die anschließend sozialstaatliche Leistungen erforderlich machen.

Den grundrechtlichen Ansatzpunkt für diese These sieht Suhr zum einen im Menschenbild des Grundgesetzes, das nach Art. 2 Abs. 1 GG den Mitmenschen nicht nur als Gefahr, sondern auch als Voraussetzung und Förderung der eigenen Grundrechtsbetätigung ansieht, zum anderen in deren Beschränkung durch die „Rechte anderer“: Diese Begrenzung der Entfaltungsfreiheit weist nach Suhr auf die grundsätzliche Reziprozität menschlicher Entfaltungsfreiheit in allen ihren Formen hin; das Zivilrecht mit seinen Instituten des gegenseitigen Vertrags, der Reziprozität dinglicher Rechte und der diversen Haftungsformen bei Gleichheitsstörungen dient ihm als wichtigste Exemplifikation der Reziprozitätsprämisse. Diesem Postulat trägt die herrschende Grundrechtsdogmatik nach Suhr aber nicht Rechnung, weil der minimalistische Willkürstandard des Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber kaum verbindliche Vorgaben für die gegenseitige Abgrenzung von Freiheits- und Verantwortungssphären etwa im Immissionschutzrecht oder beim „Generationenvertrag“ in der Rentenversicherung an die Hand gibt. Legislatives Tätigwerden in diesen Freiheitschancen und Verantwortlichkeiten zuteilenden Bereichen kann aber und muss nach Auffassung des Verfassers auch anhand der Kriterien Eingriff, Begünstigung und fairer Ausgleich gemessen werden. Dabei ist danach zu unterscheiden, ob eine gleiche Ausgangslage der betroffenen Bürger vorliegt oder aber eine schon bestehende Reziprozitätsverzerrung: Je nach der Ausgangslage kann eine gesetzliche Regelung eine Verletzung oder eine Sicherung von gleicher Freiheit sein. Für das Verhältnis der Bürger untereinander gilt nach dieser Sicht eine Gleichheitsvermutung. Eventuell vorhandene faktische Ungleichheiten darf der Staat nicht durch rechtliche Absicherung verschärfen; real bestehende ungleiche Kommunikations- und Transferstrukturen muss der Staat nach Art. 2 Abs. 1 GG reziprok gestalten.

Dieses Programm veranschaulicht Suhr an mehreren Problemfeldern. Als verzerrt charakterisiert er die verfassungsrechtlich gebotene Reziprozitätsstruktur in Fällen der Überlagerung und Verdrängung von privatrechtlichen Berechtigungen wie etwa in § 14 BImSchG, wo der grundsätzlich bestehende Abwehranspruch des Eigentümers gegen Immissionen aufgehoben wird: der vormalige Eigentumsstörer wird zum privilegierten Anlagenbetreiber; der Schutz des

vormaligen Eigentumsberechtigten wird grundsätzlich dezimiert auf die Residualposition der „schweren und unzumutbaren Einwirkung“. Darin sieht Suhr „die extreme Asymmetrie in der Grundrechtsdogmatik, die die Grundrechte für den Angriff hochrüstet und für die Verteidigung abrüstet“. Als ein weiteres Beispiel führt Suhr den „Generationenbetrug“ an, der in der sozialen Kranken- und Rentenversicherung an den Familien zugunsten der kinderlosen Ehepaare begangen wird.

Noch grundsätzlichere Probleme sieht der Verfasser in der Geldwirtschaft vorliegen. Dabei ist ihm nicht der über Art. 14 Abs. 1 GG ungleiche Bestand an erworbenen Gütern der Stein des Anstoßes, sondern die strukturelle Asymmetrie des Zustroms und des Abflusses von Vermögen; diese führt zu einer „Ausbeutung der Ärmern durch die Reichen“, die „im klaren Widerspruch zum ‚sozialen Rechtsstaat‘ steht“. Nicht sozialstaatliche Kompensation, sondern Ausrottung des Übels an der Wurzel ist nach Suhr das politische und verfassungsrechtliche Gebot der Stunde: Statt an der Geldvermehrung sollte sich die Wirtschaft an der Mehrung des Realnutzens der Güter für die Menschen orientieren; die dem ungleichen Güterbestand zusätzlich aufgesetzten und nach Suhr vom Schutz des Art. 14 GG nicht umfassten Teilhaberechte der Kapitaleigner an die Produzenten und Konsumenten des Sozialprodukts sowie die damit einhergehenden Entscheidungsprärogativen über die Mitmenschen müssen dementsprechend anders gewichtet, ausgeglichen werden. Wirtschaftswissenschaftlich stützt Suhr diese Sicht auf neuere Untersuchungen zur Asymmetrie und Nichtneutralität des Geldflusses in der kapitalistischen Wirtschaft. Geht man mit dem Autor verfassungsrechtlich von der gleichen Entfaltungschance und der grundsätzlichen Reziprozität eines jeden als Verfassungsgebot aus, so „gilt (es), gegebenenfalls ein verfassungsgerechteres monetäres System zu schaffen“; bis dahin bleibt „unser (Geldsystem), so wie es die Verfassung bisher voraussetzt“, „das Hauptgleichheitsproblem unter dem Grundgesetz“.

Wie der kurze Überblick zeigt, handelt es sich um eine höchst anregende Untersuchung. Die Chancengleichheitsproblematik wird von Suhr radikal, nämlich auf der Primärebene freiheitlicher und gemeinverträglicher Persönlichkeitsentfaltung, thematisiert und nicht auf der die Diskussion meist beherrschenden Sekundärebene sozialstaatlicher Kompensationsansprüche. Zivilrechtliche Systemprinzipien dienen als Aufbautherapie für die schwächliche Verfassungsrechtsdogmatik zu Art. 3 Abs. 1 und 2 Abs. 1 - eine in der Tat nicht gängige Rezeptur! Die Überzeugungskraft der Argumente hängt unter anderem von zwei Punkten ab: Zum einen verknüpft Suhr „gegenseitige Abstimmung“ und reale Chancengleichheit. Das trifft nur dann zu, wenn die natürlichen Talente, die familiäre Förderung und die oft zufälligen kulturellen Vorteile (etwa dessen, der eine nachgefragte Leistung anbietet, gegenüber der nicht nachgefragten Leistung eines anderen), die auf dem Markt der Güter und Leistungen über Art. 12 und 14 GG zu ungleichen Grundrechtsaktualisierungschancen führen, als „ungerecht“ und nicht als „verdient“ angesehen werden. Zu dieser - streitigen - Frage nimmt Suhr keine Stellung. Zum anderen gründet seine starke Deutung des sozialen Rechtsstaates auf seiner wirtschaftswissenschaftlichen Analyse der Asymmetrie und damit Ungerechtigkeit des Geldzu- und -abflusses, die nach eigenem Eingeständnis gegen die in der Wirtschaftswissenschaft vorherrschende Sicht von der Neutralität und damit Gerechtigkeit des Geldaustauschs gerichtet ist. Wie immer man sich in diesen zwei Punkten entscheiden mag, ist es Dieter Suhr doch auf jeden Fall gelungen, die Prämissen der herrschenden Grundrechtsdogmatik zu Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG radikal in Frage zu stellen und die aktuelle Sozialstaatsdiskussion auf eine vertieftere Problemschicht und vielleicht Lösungsstrategie aufmerksam zu machen. Mit der Losung „Freiheit gegen Gleichheit“ zu argumentieren ist nach diesem Buch zweifellos schwieriger geworden.